

§ 6: Zustandekommen eines Vertrages
III – Auslegung, Dissens, AGB und
Fehlerfolgen
– Einheit 15 –
(AGB und Fehlerfolgen)

Grundlagen (1)

- Was sind AGB?
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen = Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, § 305 I BGB
- Warum AGB?
 - **Rationalisierungsfunktion**
 - Einheitliches Vertragsregelwerk für Massenverkehr → Vereinheitlichung
 - Kein individuelles Aushandeln von Vertragsbedingungen notwendig → Zeitgewinn
 - **Lückenfüllungsfunktion**
 - Schaffung von Regelungen, wo dispositives Gesetzesrecht keine oder unzureichende Regelungen bereithält
- Risiken bei der Verwendung von AGB
 - Kräfteungleichgewicht (z.B. Unternehmer-Verbraucher) führt oft dazu, dass die stärkere Partei die Bedingungen diktiert → Interessen der schwächeren Partei müssen geschützt werden
 - Informationsdefizit: Verbraucher lesen AGB oft nicht → Gefahr von nachteiligen und unerwarteten Regelungen für Verbraucher

Grundlagen (2)

- Zweck des AGB-Rechts
 - Sicherstellung von Vertragsparität
 - Schutz der schwächeren, unterlegenen Partei

BGH, Urteil vom 17. 2. 2010 - VIII ZR 67/09

Als **wesentliches Charakteristikum von AGB** hat der Gesetzgeber vielmehr die **Einseitigkeit ihrer Auferlegung und den Umstand gesehen, dass der andere Vertragsteil, der mit einer solchen Regelung konfrontiert wird, auf ihre Ausgestaltung gewöhnlich keinen Einfluss nehmen kann**

Prüfungsreihenfolge AGB

1. **Anwendbarkeit der AGB-Regelungen** (§ 310 IV BGB)
2. **Vorliegen von AGB** (§ 305 I, 310 III Nr. 1, Nr. 2 BGB)
3. **Einbeziehungskontrolle: Sind die AGB Vertragsbestandteil geworden?**
 - a) Einbeziehungsvereinbarung und Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II, III, 305a BGB)
 - b) Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)
 - c) Ausschluss überraschenden Klauseln (§ 305c II BGB)
4. **Auslegung von AGB: Welchen Inhalt hat die konkrete Klausel?**
 - a) Ermittlung des Inhalts: Unklarheitenregel des § 305c I BGB.
 - b) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB): Abweichen vom dispositiven Gesetzesrecht, Transparenzgebot (§ 307 III 2 i.V.m. I 2 BGB)
5. **Inhaltskontrolle: Ist der konkrete Inhalt der AGB zulässig?**
 - a) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - b) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - c) Verstoß gegen die Generalklausel (§§ 307 II, I; 310 III Nr. 3 BGB)
6. **Folgen der Unwirksamkeit** (§ 306 BGB):
 - Lückenfüllung durch das dispositive Gesetzesrecht (lex specialis zu § 139 BGB)
 - In Ausnahmefällen: Gesamtnichtigkeit

Begriff der AGB (1)

- Regelung in § 305 I BGB
- Vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen
 - **Vorformuliert** = bereits vor Vertragsschluss vollständig formuliert und abrufbar
 - **Gestaltung** der AGB (in Vertragsurkunde oder separates Klauselwerk, Schriftart, Länge, etc.) ist für ihr Vorliegen **unbeachtlich**, § 305 I 2 BGB
 - **Vorformulierung** muss **nicht notwendig vom Verwender** selbst stammen!
 - **Für eine Vielzahl von Verträgen** = mind. 3 geplante Verwendungen
 - Verwender selbst muss **nicht die Absicht mehrfacher Verwendung** haben!

BGH NJW 2010, 1131 (Verwendung des Mustervertrags eines Drittanbieters):

Für die Frage, ob die Beklagte dem Kläger mit der Zurverfügungstellung des Vertragsformulars Allgemeine Geschäftsbedingungen gestellt hat und damit **Verwender** ist, **kommt es nicht entscheidend darauf an, wer die Geschäftsbedingungen entworfen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen auch dann vor, wenn sie von einem Dritten für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, selbst wenn die Vertragspartei, die die Klauseln stellt, sie nur in einem einzigen Vertrag verwenden will.** Sind die Bedingungen wie hier von einem Dritten formuliert, ist für die Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB maßgebend, ob eine der Vertragsparteien sich die Bedingungen als von ihr gestellt zurechnen lassen muss.

Begriff der AGB (2)

- vgl. die Ausnahme bei Verbraucherverträgen § 310 III Nr. 2 BGB
- Art der „Speicherung“ der vorformulierten AGB irrelevant („Speichern im Kopf“).

BGH NJW 2005, 2543:

Wie die Revision mit Recht anführt, erfüllt das hier zum Zwecke des Ausschlusses des Kündigungsrechts nach § 627 BGB verwendete Schriftstück diese gesetzliche Definition. Dies gilt zum einen für den von der Beklagten für ihre Vertragsabschlußpraxis vorgegebenen gedruckten Text, zum anderen aber auch für die - an im Formular vorgegebener Stelle - handschriftlich niedergelegte Worte: "Ich bin mit dem Ausschluß des Kündigungsrechts einverstanden,..."

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch noch nicht schriftlich niedergelegte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB sein können, wenn sie zu diesem Zweck "im Kopf" des Verwenders oder seiner Abschlußgehilfen "gespeichert" sind.

Begriff der AGB (3)

■ Einseitiges „Stellen“

- Setzt voraus, dass die andere Partei keinerlei Einfluss auf den Inhalt nehmen kann
 - D.h. es darf keine echte Bereitschaft des Verwenders vorliegen, die AGB zur Disposition zu stellen („take it or leave it!“)
- Fiktion in § 310 III Nr. 1 BGB bei **Verbraucherverträgen**

BGH NJW 2010, 1131:

a) Ein Stellen von Vertragsbedingungen liegt nicht vor, wenn die Einbeziehung vorformulierter Vertragsbedingungen in einen Vertrag auf einer freien Entscheidung desjenigen beruht, der vom anderen Vertragsteil mit dem Verwendungsvorschlag konfrontiert wird. Dazu ist es erforderlich, dass er in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist und insbesondere Gelegenheit erhält, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen.

b) Sind Vertragsbedingungen bei einvernehmlicher Verwendung eines bestimmten Formulartextes nicht im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB gestellt, finden die §§ 305 ff. BGB auf die Vertragsbeziehung keine Anwendung.

Begriff der AGB (4)

- Abgrenzung zur Individualabrede
 - AGB liegen nicht vor, wenn die Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt wurden, § 305 I 3 BGB

BGH NJW 2005, 2543:

Stellen sich die Bestimmungen einer im Anschluß an einen Formularvertrag (hier: Partnerschaftsvermittlungsvertrag) unterzeichneten Zusatzvereinbarung als von einer Vertragspartei gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung dar (§ 305 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB), **so reicht für die Beurteilung, die Zusatzvereinbarung sei "im einzelnen ausgehandelt" (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB), nicht die Feststellung, dass der Verwender der anderen Vertragspartei die Unterzeichnung "freigestellt" habe;. Voraussetzung für ein "Aushandeln" ist - jedenfalls bei einem nicht ganz leicht verständlichen Text -, dass der Verwender die andere Vertragspartei über den Inhalt und die Tragweite der Zusatzvereinbarung belehrt hat oder sonstwie erkennbar geworden ist, dass der andere deren Sinn wirklich erfaßt hat**



Prüfungsreihenfolge AGB

1. **Anwendbarkeit der AGB-Regelungen** (§ 310 IV BGB)
2. **Vorliegen von AGB** (§ 305 I, 310 III Nr. 1, Nr. 2 BGB)
3. **Einbeziehungskontrolle: Sind die AGB Vertragsbestandteil geworden?**
 - a) Einbeziehungsvereinbarung und Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II, III, 305a BGB)
 - b) Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)
 - c) Ausschluss überraschenden Klauseln (§ 305c II BGB)
4. **Auslegung von AGB: Welchen Inhalt hat die konkrete Klausel?**
 - a) Ermittlung des Inhalts: Unklarheitenregel des § 305c I BGB.
 - b) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB): Abweichen vom dispositiven Gesetzesrecht, Transparenzgebot (§ 307 III 2 i.V.m. I 2 BGB)
5. **Inhaltskontrolle: Ist der konkrete Inhalt der AGB zulässig?**
 - a) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - b) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - c) Verstoß gegen die Generalklausel (§§ 307 II, I; 310 III Nr. 3 BGB)
6. **Folgen der Unwirksamkeit** (§ 306 BGB):
 - Lückenfüllung durch das dispositive Gesetzesrecht (lex specialis zu § 139 BGB)
 - In Ausnahmefällen: Gesamtnichtigkeit

Einbeziehung von AGB in den Vertrag (1)

- Einbeziehungsvereinbarung, § 305 II BGB, setzt voraus:
 - **Ausdrücklicher Hinweis auf die AGB bei Vertragsschluss bzw. Aushang**
 - Nicht genügt beispielsweise das Abdrucken der AGB auf ´der Rückseite eines bereits erworbenen Fahrscheins → kein Hinweis bei Vertragsschluss sondern nach diesem
 - Nicht ausreichend ist, AGB auf der Rückseite eines Angebots abzudrucken, auf der Vorderseite allerdings keinen Hinweis auf die umseitig abgedruckten AGB aufzunehmen
 - **Verschaffung der Möglichkeit, in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen**
 - Soll der anderen Partei ermöglichen, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen → auch wenn de facto nur wenige Personen die AGB lesen
 - Nicht gegeben, wenn AGB unleserlich klein abgedruckt oder in fremder Sprache abgefasst sind.
 - **Einverständnis des Gegners**
 - Einverständnis der anderen Partei notwendig für eine Einbeziehungsvereinbarung
- Beachte Einbeziehung in besonderen Fällen, § 305a BGB
- Beachte ferner: Keine Anwendung des § 305 II BGB bei Verwendung von AGB im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis, § 310 I 1 BGB

Einbeziehung von AGB in den Vertrag (2)

Rechnungsadresse (Standard)		Artikel	Anzahl	Gesamtpreis
Klaus Mustermann Bergstr. 3 80539 München DE bearbeiten		 <p>Oetker Handelsgesetzbuch: HGB ISBN 978-3-406-73000-9 ⓘ 6. Auflage 2019 Buch C.H.BECK</p>	1 Stück	199,00 € Standardpreis
Lieferadresse Klaus Mustermann Bergstr. 3 80539 München DE bearbeiten		Ihre Bestellung ist portofrei!		Gesamtbetrag inkl. MwSt.* und Versand 199,00 €
<p>*Detaillierte Angaben werden in Ihrer Rechnung ausgewiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich akzeptiere die Liefer- und Geschäftsbedingungen</p> <p><input type="checkbox"/> Mit der Zusendung von Newslettern zu Interessengebieten bin ich einverstanden. Meine Daten werden lediglich zur Personalisierung des Newsletters verwendet und werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können der Verwendung Ihrer Adressdaten zu dem oben genannten Zweck jederzeit und kostenlos - z.B. mit einem einfachen Klick auf den Abmelde-link in unseren Newslettern - widersprechen.</p>				
				kostenpflichtig bestellen  Drucken

Einbeziehung von AGB in den Vertrag (3)

WER IST WER

Enzyklopädie bedeutender Persönlichkeiten

Dr.
Philipp Maximilian REUß
Univ., Inst. f. Privat- und Prozessrecht
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Edition 2023

Persönlichkeiten aus allen
Bereichen des öffentlichen Lebens

Redaktionsbüro Deutschland


IBP Ges.m.b.H.

Küllenhahner Straße 5
42349 Wuppertal

www.weristwer.eu
info@weristwer.eu

ID: 231831

Datum: 14.09.2022



Textangebot: Für die neue Edition „WER IST WER – Enzyklopädie bedeutender Persönlichkeiten“ (Edition 2023) bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Eintragung Ihrer persönlichen Biographie. Gerne können Sie den Text Ihrer vorgesehenen Biographie korrigieren und bestätigen. Bitte senden Sie das Textangebot mit Ihrer Unterschrift zurück an unseren Verlag. Satzspiegel: 189 mm x 140 mm. Verkaufspreis Euro 329,- inkl. MwSt. Durch Rücksendung dieser bestätigten Textvorlage kommt ein Vertrag zustande, dem unsere AGB zugrunde liegen. Ein Korrekturabzug wird Ihnen auf dem Postweg übersandt.

Aktuelle Biographie

Dr.
REUß, Philipp Maximilian

Bitte nutzen Sie den Platz und die Rückseite für Ergänzungen der Rubriken:

Abkürzungen:

B: Beruf
P: Privatadresse
A: Geschäftsadresse
T: Telefon
F: Fax
E: Email
W: website
G: Geburtsort

Sonderfall kollidierender AGB (1)

- Problem der Einbeziehung von AGB (§ 305 II BGB) und der §§ 154, 155 BGB (Dissens)
- Ausgangspunkt
 - Im Geschäftsverkehr verweisen beide Seiten auf ihre jeweiligen AGB (zB Verkaufs- und Einkaufsbedingungen)
 - Eigentlich müsste der Vertragsschluss hier an § 150 II BGB scheitern
 - Oder die „Theorie des letzten Worts“ gelten (int: „last-shot rule“)
- Das widerspricht aber idR dem Parteiwillen!
- In Umkehrung von § 154 I BGB oder § 155 BGB gilt nach hM

Folgendes:

- Beide AGB gelten nur soweit, wie sie übereinstimmen oder nur den jeweils anderen Teil begünstigen. Im Übrigen werden sie nicht Vertragsbestandteil (int.: „knock-out-rule“)
- Der Vertrag bleibt i.Ü. wirksam (§ 306 I BGB) → „Restgültigkeitstheorie“

Sonderfall kollidierender AGB (2)

- Die **Lücken** werden mit dem dispositiven Gesetzesrecht (§ 306 II BGB) oder ergänzender Vertragsauslegung gefüllt.
- Anders im Fall sog. „Abwehrklauseln“ wie z.B.
 - „Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in dieser Bestellung festgelegt sind – gelten nicht“
 - Hier allenfalls konkludenter Vertragsschluss bei Vertragsdurchführung.

Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB

BGH NJW 2006, 138:

Vereinbaren die Parteien nach dem Abschluss eines Formularvertrages eine Änderung mittels Individualabsprache, so hat diese Änderung Vorrang vor kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Den **Vorrang** gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben individuelle Vertragsabreden **ohne Rücksicht auf die Form**, in der sie getroffen worden sind, somit auch dann, wenn sie auf mündlichen Erklärungen beruhen. **Das gilt auch dann, wenn durch eine AGB-Schriftformklausel bestimmt wird, dass mündliche Abreden unwirksam sind.**

Der Vorrang der Individualvereinbarung beruht auf der Überlegung, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen als generelle Richtlinien für eine Vielzahl von Verträgen abstrakt vorformuliert und daher von vornherein auf Ergänzung durch die individuelle Einigung der Parteien ausgelegt sind. Sie können und sollen nur insoweit Geltung beanspruchen, als die von den Parteien getroffene Individualabrede dafür Raum lässt. **Wollen die Parteien ernsthaft - wenn auch nur mündlich - etwas anderes, so kommt dem der Vorrang zu.**

Das Interesse des Klauselverwenders oder gar beider Vertragsparteien, nicht durch nachträgliche mündliche Absprachen die langfristige beiderseitige Bindung zu gefährden, muss gegenüber dem von den Parteien später übereinstimmend Gewollten zurücktreten. **Es kommt auch nicht darauf an, ob die Parteien bei ihrer mündlichen Absprache an die entgegenstehende Klausel gedacht haben und sich bewusst über sie hinwegsetzen wollten.**

Prüfungsreihenfolge AGB

1. **Anwendbarkeit der AGB-Regelungen** (§ 310 IV BGB)
2. **Vorliegen von AGB** (§ 305 I, 310 III Nr. 1, Nr. 2 BGB)
3. **Einbeziehungskontrolle: Sind die AGB Vertragsbestandteil geworden?**
 - a) Einbeziehungsvereinbarung und Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II, III, 305a BGB)
 - b) Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)
 - c) Ausschluss überraschenden Klauseln (§ 305c II BGB)
4. **Auslegung von AGB: Welchen Inhalt hat die konkrete Klausel?**
 - a) Ermittlung des Inhalts: Unklarheitenregel des § 305c I BGB.
 - b) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB): Abweichen vom dispositiven Gesetzesrecht, Transparenzgebot (§ 307 III 2 i.V.m. I 2 BGB)
5. **Inhaltskontrolle: Ist der konkrete Inhalt der AGB zulässig?**
 - a) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - b) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - c) Verstoß gegen die Generalklausel (§§ 307 II, I; 310 III Nr. 3 BGB)
6. **Folgen der Unwirksamkeit** (§ 306 BGB):
 - Lückenfüllung durch das dispositive Gesetzesrecht (lex specialis zu § 139 BGB)
 - In Ausnahmefällen: Gesamtnichtigkeit

Inhaltskontrolle (1)

- Wirksam in den Vertrag einbezogene AGB unterliegen grds. der Inhaltskontrolle
- Zweck: Überprüfung auf inhaltliche Angemessenheit der Regelung
- Eröffnung der Inhaltskontrolle, § 307 III 1 BGB
 - AGB treffen von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen
 - Z.B. Beschränkung der Kaufmängelrechte aus § 437 BGB bzw. Verkürzung der Verjährung auf ein halbes Jahr.
 - NICHT: Bestimmung des Kaufpreises → § 433 II BGB sieht hierzu keine Regelung vor, von der durch AGB abgewichen wird.
 - Grds.: keine Angemessenheitskontrolle mit Blick auf Leistung und Gegenleistung!
 - AGB, die nicht der Inhaltskontrolle unterliegen, sind allerdings am Transparenzgebot gem. § 307 I 2 BGB, vgl. § 307 III 2 BGB zu messen (dazu sogleich)
 - Wenn eine gesetzliche Regelung ohnehin schon zwingend ist, stellt sich die AGB-Frage nicht, weil auch durch eine Individualabrede nicht davon abgewichen werden dürfte (s. zB § 475 BGB, § 536 Abs. 4 BGB).
 - Das zwingende Recht sagt also: „Das darfst Du überhaupt nicht ändern!“
 - Die AGB-Inhaltskontrolle sagt: „Das darfst Du nicht durch AGB ändern!“

Inhaltskontrolle (2)

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2009 - III ZR 93/09 (Keine Inhaltskontrolle der Hauptleistungspflichten)

Der **Inhaltskontrolle entzogen sind hingegen Abreden, die ihrer Art nach nicht der Regelung durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften unterliegen, sondern von den Vertragspartnern festgelegt werden müssen.** Damit scheiden als Prüfungsgegenstand unter anderem **Abreden aus, die Art und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten unmittelbar regeln.** Dies ist die Konsequenz aus dem im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dieser umfasst das Recht der Parteien, den Preis für eine Ware oder Dienstleistung frei bestimmen zu können. Preisvereinbarungen für Hauptleistungen stellen deshalb im nicht preisregulierten Markt weder eine Abweichung noch eine Ergänzung von Rechtsvorschriften dar und unterliegen deshalb grundsätzlich nicht der Inhaltskontrolle.

BGH, Urteil vom 25.9.2013 - VIII ZR 206/12 (anders: Inspektionsklausel bei Gebrauchtwagengarantie):

Zwar unterliegen der Inhaltskontrolle solche Abreden nicht, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistung und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar regeln. **Diese Freistellung gilt jedoch nur für den unmittelbaren Leistungsgegenstand.** Dagegen werden **Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders einschränken, von der Freistellung nicht erfasst, so dass Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle unterworfen sind, wenn sie anordnen, dass der Verwender unter bestimmten Voraussetzungen die versprochene Leistung nur modifiziert oder überhaupt nicht zu erbringen hat.** Für die der Überprüfung entzogene Leistungsbeschreibung bleibt deshalb nur der enge Bereich der Leistungsbezeichnungen, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhaltes ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann.

Inhaltskontrolle (3)

Anders bei Preisnebenabreden, s. BGH v. 13.5.2014 – XI ZR 405/12 (AGB Banken: Bearbeitungsentgelt bei Krediten):

§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. **Hierunter fallen ... zwar weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung** noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung. **Preisnebenabreden**, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, **sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen.**

Inhaltskontrolle (4)

- Herzstück der Inhaltskontrolle ist die Generalklausel des § 307 I 1 BGB
 - Unwirksamkeit von Klauseln, die den Vertragspartner des Verwenders **unangemessen benachteiligen**

BGH, Urteil vom 20.1.2016 – VIII ZR 26/15

Eine **Formularklausel benachteiligt den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen [...].**

Dabei ist ein **generalisierender, überindividueller Prüfungsmaßstab** und eine **von den Besonderheiten des Einzelfalls losgelöste typisierende Betrachtungsweise** zu Grunde zu legen

- Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der unangemessenen Benachteiligung in § 307 II BGB

Inhaltskontrolle (5)

- Im Zweifel ist eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen, wenn
 - Regelung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist
 - Oder
 - Vertragszweck durch die Klausel gefährdet
- Beachte die spezielleren, daher zuerst zu prüfenden Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB
 - § 308 BGB: Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
 - § 309 BGB: Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
 - Beachte insbesondere § 309 Nr. 7a, b sowie Nr. 8b!
- Transparenzgebot, § 307 I 2 BGB
 - Klarheit und Verständlichkeit einer Klausel erforderlich
- Beachte auch das Umgehungsverbot § 306a BGB
- Einzelheiten zur Inhaltskontrolle → Schuldrecht

Inhaltskontrolle (6)



Wir bitten
auf Ihre Garderobe selbst zu achten, da wir für entstehenden Schaden nicht haften.

Inhaltskontrolle (7)

- **AGB-Inhaltskontrolle im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis**
 - Nach § 310 Abs. 1 S. 1 BGB finden die spezifischen Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB (mit Ausnahme von § 308 Nr. 1a, b BGB) zugunsten von Unternehmern keine unmittelbare Anwendung
 - Mittelbar sind sie aber auch über die Generalklausel des § 307 BGB anwendbar (§ 310 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Die Rechtsprechung wendet daher die Klauselverbote im Rahmen von § 307 BGB sehr großzügig immer dann an, wenn nicht spezifische Erfordernisse des unternehmerischen Rechtsverkehrs entgegenstehen.
- **Inhaltskontrolle im Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis**
 - Inhaltskontrolle auch bei einseitig gestellten Individualvereinbarungen (§ 310 III Nr. 2 BGB)
 - Berücksichtigung der Begleitumstände bei der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (§ 310 III Nr. 3 BGB)

Prüfungsreihenfolge AGB

1. **Anwendbarkeit der AGB-Regelungen** (§ 310 IV BGB)
2. **Vorliegen von AGB** (§ 305 I, 310 III Nr. 1, Nr. 2 BGB)
3. **Einbeziehungskontrolle: Sind die AGB Vertragsbestandteil geworden?**
 - a) Einbeziehungsvereinbarung und Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II, III, 305a BGB)
 - b) Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)
 - c) Ausschluss überraschenden Klauseln (§ 305c II BGB)
4. **Auslegung von AGB: Welchen Inhalt hat die konkrete Klausel?**
 - a) Ermittlung des Inhalts: Unklarheitenregel des § 305c I BGB.
 - b) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 III BGB): Abweichen vom dispositiven Gesetzesrecht, Transparenzgebot (§ 307 III 2 i.V.m. I 2 BGB)
5. **Inhaltskontrolle: Ist der konkrete Inhalt der AGB zulässig?**
 - a) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - b) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - c) Verstoß gegen die Generalklausel (§§ 307 II, I; 310 III Nr. 3 BGB)
6. **Folgen der Unwirksamkeit** (§ 306 BGB):
 - Lückenfüllung durch das dispositive Gesetzesrecht (lex specialis zu § 139 BGB)
 - In Ausnahmefällen: Gesamtnichtigkeit

Fehlerfolgen (1)

- § 307 I BGB ordnet die Unwirksamkeit der Klausel an
- Vertrag bleibt im Übrigen wirksam (§ 306 I BGB)
 - lex specialis zu § 139 BGB
- An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das dispositive Gesetzesrecht (§ 306 II BGB)
- Bei unzumutbarer Härte Unwirksamkeit des ganzen Vertrags (§ 306 III BGB)

Fehlerfolgen (2)

- Verbot der geltungserhaltenden Reduktion
 - Keine Erhaltung der unwirksamen Klausel durch Abänderung (Reduzierung ihrer Wirkung) auf ein angemessenes Maß
 - Selbst wenn im konkreten Fall eine die Rechte der anderen Vertragspartei beeinflussende Klausel möglich gewesen wäre, gilt die Klausel insgesamt nicht, an ihre Stelle tritt nach § 306 II BGB das dispositive Gesetzesrecht
 - Und das erlaubt Katzenhaltung!

BGHZ 143, 103:

„Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, für eine den Gegner des Klauselverwenders unangemessen benachteiligende und deshalb unwirksame Klausel eine Fassung zu finden, die einerseits dem Verwender möglichst günstig, andererseits gerade noch rechtlich zulässig ist. Eine teilweise Aufrechterhaltung ... würde dem Klauselverwender die Möglichkeit eröffnen, bei der Aufstellung seiner Konditionen unbedenklich über die Grenze des Zulässigen hinauszugehen, ohne mehr befürchten zu müssen, als dass die Benachteiligung seines Geschäftspartners durch das Gericht auf ein gerade noch zulässiges Maß zurückgeführt wird.

Fehlerfolgen (3)

EuGH v. 14.6.2012 – C-618/10 (Banco Español de Crédito SA/Joaquín Calderón Camino), NJW 2012, 2257:

Artikel 6 I der Richtlinie 93/13/EWG ist dahin auszulegen, dass er **einer mitgliedstaatlichen Regelung ... entgegensteht**, wonach das nationale Gericht, **wenn es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel** in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher feststellt, **durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel den Vertrag anpassen kann**.

EuGH v. 8.9.2022 – C-80/21 bis C-82/21, ECLI:EU:C:2022:646:

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG [...] **sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen**, nach der das nationale Gericht nicht die Missbräuchlichkeit der gesamten betreffenden Vertragsklausel eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags, **sondern nur die Missbräuchlichkeit derjenigen Teile, die die Klausel missbräuchlich werden lassen, feststellen kann, mit der Folge, dass die Klausel nach der Aufhebung solcher Teile teilweise wirksam bleibt, sofern eine solche Aufhebung darauf hinausliefe, den Inhalt der Klausel grundlegend zu ändern, was vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist**.

Fehlerfolgen (4)

- Ausnahme vom Verbot der geltungserh. Reduktion: **Blue Pencil Test**
Ist die Klausel ohne weiteres teilbar und sind diese Teile inhaltlich eigenständig, kann der unwirksame Teil gestrichen werden.

BGH, Urteil vom 27. 9. 2000 - VIII ZR 155/99

Zwar darf eine Bestimmung in AGB, die gegen § 9 AGBG verstößt, nach der ständigen Rechtsprechung des BGH **nicht im Wege der so genannten geltungserhaltenden Reduktion auf den gerade noch zulässigen Inhalt zurückgeführt und damit aufrechterhalten werden [...]**.

Lässt sich eine Formularklausel jedoch nach ihrem Wortlaut aus sich heraus verständlich und sinnvoll in einen inhaltlich zulässigen und in einen unzulässigen Regelungsteil trennen, so ist die Aufrechterhaltung des zulässigen Teils nach der gleichfalls ständigen Rechtsprechung des BGH rechtlich unbedenklich

Fehlerfolgen (5)

[EuGH, Urt. v. 7.11.2019, Rs. C-349/18 u.a. – Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen \(NMBS\)/Kanyeba](#)

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen **ist dahin auszulegen, dass er ein nationales Gericht**, das die Missbräuchlichkeit einer in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher vorgesehenen Vertragsstrafeklausel feststellt, zum einen daran hindert, die **Höhe der mit dieser Klausel zulasten dieses Verbrauchers auferlegten Vertragsstrafe zu mäßigen**, und zum anderen **daran hindert, die missbräuchliche Klausel in Anwendung nationaler vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen**, es sei denn, der betreffende Vertrag kann bei Wegfall der missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen und die Nichtigerklärung des gesamten Vertrags setzt den Verbraucher besonders nachteiligen Folgen aus.

[EuGH, Urt. v. 3.10.2019, Rs. C-260/18 – Dziubak](#)

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 **ist dahin auszulegen, dass er einer Schließung von Lücken eines Vertrags, die durch den Wegfall der darin enthaltenen missbräuchlichen Klauseln entstanden sind, allein auf der Grundlage von allgemeinen nationalen Vorschriften**, die die in einem Rechtsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Wirkungen auch nach den Grundsätzen der Billigkeit oder der Verkehrssitte bestimmen und bei denen es sich weder um dispositive Bestimmungen noch um Vorschriften handelt, die im Falle einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbar sind, **entgegensteht**.

Fehlerfolgen (6)

[EuGH, Urt. v. 25.11.2020, Rs. C-269/19 – Banca B. SA/A.A.A.](#)

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen **ist dahin auszulegen, dass, nachdem die Missbräuchlichkeit** von Klauseln, die den Mechanismus zur Festlegung des variablen Zinssatzes in einem Kreditvertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bestimmen, **festgestellt worden ist, und wenn dieser Vertrag nach dem Wegfall der betreffenden missbräuchlichen Klauseln nicht fortbestehen kann, die Nichtigkeitsklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte und es im nationalen Recht keine dispositive Bestimmung gibt, das nationale Gericht unter Berücksichtigung seines gesamten innerstaatlichen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen**, die die Nichtigkeitsklärung dieses Vertrags nach sich ziehen könnte. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens steht insbesondere nichts dem entgegen, dass das nationale Gericht die Parteien zu Verhandlungen auffordert, um die Modalitäten zur Berechnung des Zinssatzes festzulegen, solange das Gericht den Rahmen für diese Verhandlungen vorgibt und diese darauf abzielen, ein tatsächliches Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien herzustellen, das u. a. das der Richtlinie 93/13 zugrunde liegende Ziel des Verbraucherschutzes berücksichtigt.

[EuGH v. 8.9.2022 – C-80/21 bis C-82/21, ECLI:EU:C:2022:646:](#)

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 **sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht**, nachdem es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden festgestellt hat, die nicht zur Nichtigkeit dieses Vertrags insgesamt führt, diese Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzen kann.

Zusammenfassung

- Zweck von AGB
- Begriff der AGB
- Einbeziehung von AGB
- Inhaltskontrolle
- Fehlerfolgen

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

11



BGB - AT

FALL 11

Justus sollte es besser wissen!



Fallbeschreibung:

In diesem Fall werden Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Stellvertretung behandelt.



#agb

#stellvertretung

vor 8 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-11>

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

Beginnt mit  Suchen   Fertig

FALLi

BGB - AT

FALL 14

Parkfreuden

14



Fallbeschreibung:

Dieser Fall behandelt den faktischen Vertragsschluss trotz Vorbehalt sowie AGB-Kontrolle.



#vertragsschluss

#agb

 vor 8 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-14>